

## **Bericht**

des Specialausschusses über die Landes-Ausschuss-Vorlage, betreffend das Angebot der k. k. Regierung wegen Begleichung der in Sachen der Invasions-Schuld noch obwaltenden Differenzen.

### **Hoher Landtag!**

Die Frage wegen Begleichung der sogenannten, in den Kriegsjahren 1796—1802 infolge der damaligen wiederholten feindlichen Einfälle der Franzosen und dadurch nothwendig gewordenen Vorbereitungen zur Abwehr sowie der Verpflegungen der durchziehenden und im Lande lagernden verschiedenen Truppenkörper entstandenen sogenannten Invasions-Schuld des Aercars, von welcher ein Rest im Betrage von fl. 73884.40 Wiener Währung ungetilgt blieb, hat die Landesvertretung zu wiederholten Malen beschäftigt.

Schon in den 1860er Jahren beauftragte der h. Landtag den Landes-Ausschuss, diese Forderung für Kriegserlittenheiten, welche er damals noch als formell und materiell zu Recht bestehend erachtete, im Wege von Verhandlungen mit der k. k. Regierung geltend zu machen, und als diese Verhandlungen resultatlos verliefen, betrat der Landes-Ausschuss im Auftrage des Landtages den Weg der Beschwerde.

Aber auch dieser Weg brachte keinen Erfolg. Sowohl die Geltendmachung der Forderung des Landes vom öffentlich rechtlichen Standpunkte, als die Ueberreichung einer privatrechtlichen Klage gegen die k. k. Finanz-Procuratur wurde abgewiesen.

Das k. k. Reichsgericht gab mit Erkenntnis vom 25. April 1873 der vom k. k. Finanz-Ministerium erhobenen Einwendung der Incompetenz statt mit der Begründung, daß es sich im vorliegenden Falle um eine Forderung an die ganze österreichisch-ungarische Monarchie handle, das Reichsgericht aber nach dem Gesetze vom 21. December 1867 Nr. 143 nur über Ansprüche der einzelnen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder an die Gesamtheit derselben zu entscheiden berufen sei.

Die Civilklage auf Zahlung des Betrages per fl. 73884'40 C. M. oder fl. 77578'90 ö. W. wurde in allen 3 Instanzen als zum gerichtlichen Verfahren nicht geeignet zurückgewiesen, vom obersten Gerichtshofe mit der Begründung, daß die geltend gemachte Forderung nicht auf einem privatrechtlichen Titel beruhe und daß es sich, hievon abgesehen, um eine Reihe von Fragen staatsrechtlicher und staatsökonomischer Natur handle, die außerhalb der gerichtlichen Judicatur liegen.

Nach diesem Misserfolge in der Geltendmachung der Ansprüche des Landes blieb die ganze Angelegenheit über 12 Jahre vollständig liegen.

Erst auf die Nachricht hin, daß die Regierung mit dem Herzogthum Salzburg in Sachen einer ähnlichen Invasionsforderung im gütlichen Wege eine Vergleichs-Abmachung getroffen habe, wurde in der III. Session der 6. Periode des h. Landtages die Frage neuerlich aufgerollt, und auf Grund eines vom damaligen Referenten Herrn Abg. Dr. Fez mit großer Sachkenntnis ausgearbeiteten umfangreichen Berichtes des volkswirtschaftlichen Ausschusses hat der h. Landtag in der 9. Sitzung vom 7. Jänner 1887 den Landes-Ausschuß beauftragt, mit der k. k. Regierung neuerliche Unterhandlungen in dem Sinne einzuleiten, damit diese Frage in einer den Interessen des Landes entsprechenden Weise geordnet werde.

Trotz wiederholter Urgezen seitens der Landesvertretung sowohl wie des Landes-Ausschusses blieben die angebahnten Verhandlungen ohne jede Erwidernng. In der 10. Landtagsitzung vom 19. Februar 1897 wurde neuerlich die endliche Erledigung in Anregung gebracht, und hat der Landes-Ausschuß sich mit Zuschrift vom 13. April 1897 Z 1707 an die k. k. Statthalterei gewendet und derselben die endliche Ausgleichung der Frage im Compensationswege, nämlich durch Uebernahme der noch restirenden Schuld des Landes an den staatlichen Meliorationsfond (Landesgesetze vom 29. Juni 1886 L. G. Bl. Nr. 41 ex 1887 und vom 11. Mai 1892 L. G. Bl. Nr. 12) auf den Staat dringendst an das Herz gelegt.

Endlich im Jahre 1900 fand sich bei der k. k. Regierung die Geneigtheit vor, über die Frage im Wege einer zwanglosen Conferenz eine Aussprache zu halten, und fand eine solche zwischen Sr. Excellenz dem Herrn k. k. Finanzminister und dem Landeshauptmann, sowie dem Herrn Reichsrathsabgeordneten Martin Thurnher statt, die dann zur Folge hatte, daß die Frage seitens der Organe der Finanz-Verwaltung eingehend studiert und ein detaillirtes Gutachten der k. k. Finanz-Procuratur eingeholt wurde.

Unterm 20. März d. J., Zl. 11697 theilte dann die k. k. Statthalterei dem Landes-Ausschuße mit, daß, nachdem die vom k. k. Finanz-Ministerium gepflogenen Erhebungen zum Abschlusse gediehen seien, dasselbe nunmehr bereit sei, weitere mündliche Verhandlungen einzuleiten.

Ueber Beschluß des Landes-Ausschusses vom 3. April d. J. wurde der Landeshauptmann im Vereine mit dem Landes-Ausschußmitgliede Herrn Martin Thurnher zur Theilnahme an diesen Verhandlungen delegiert, und nachdem der Letztere an der Theilnahme verhindert war, erschienen am 15. April der Landeshauptmann in Begleitung des Herrn Abgeordneten Josef Fink und am 28. Mai der Landeshauptmann allein im k. k. Finanz-Ministerium zu den angekündigten Conferenzen. Nach langen Verhandlungen gelang es dank dem Entgegenkommen der k. k. Regierung ein gütliches Abkommen anzubahnen, welches in der an den Landes-Ausschuß gerichteten Note der k. k. Statthalterei vom 11. Juni Zl. 23246 seinen Ausdruck gefunden hat.

Gemäß dieser Mittheilung erklärt sich das k. k. Finanz-Ministerium mit Erlaß vom 2. Juni, Zl. 35641, nachdem dasselbe zuerst an der Hand der vorliegenden Acten, der wiederholten oberstinstanzlichen Entscheidungen und des Gutachtens der k. k. Finanz-Procuratur die schon längst rechtskräftig zu Ungunsten des Landes abgeschlossene Streitfrage recapituliert hatte, bereit, vom Rechtsstandpunkte abzusehen und die Frage aus Billigkeitsrücksichten so zu behandeln, wie wenn das Forderungsrecht des Landes, bezw. der Fortbestand desselben bis zur Gegenwart nachgewiesen worden wäre. Wenn

also die Forderung thatsächlich mit fl. 73.884'40 W. W. hätte noch geltend gemacht werden können, so käme zunächst die Compensation mit Gegenforderungen des k. k. Aerrars in Betracht. So ist es unbestritten, daß im Jahre 1805 den Borarlberger Ständen zu Landesvertheidigungszwecken Vorschüsse von fl. 30.000 und fl. 26.000 verabfolgt wurden.

Dieser letztere Vorschuss wurde nachgewiesenermaßen den Ständen vom Kreisamte ohne vorherige Gubernial-Genehmigung flüssig gemacht, welche letztere erst nach der Auszahlung mit Gubernial-decrete vom 23. Oct. 1805 nur für den Theilbetrag von fl. 20.000 erfolgte, und wurde der Rückersatz ausdrücklich seitens des Guberniums unterm 26. Oct. 1805 angeordnet und unterblieb nur wegen der damaligen Kriegswirren. Nachdem die Stände bei Empfang des Vorschusses ausdrücklich die Rückvergütung des ganzen Betrages von fl. 26.000 zugesichert hatten, so könnte dieser Betrag auch mit vollem Rechte mit der Invasionschuld compenßiert werden.

Das k. k. Finanz-Ministerium will jedoch aus Billigkeitsgründen nur den damals ohne Bewilligung eingezahlten Betrag von fl. 6000 W. W. als Compensationsobject geltend machen, und würde sich demnach die Restforderung des Landes auf fl. 67.884'40 reducieren.

Dieser Betrag aber ist nach wiederholten oberstgerichtlichen Entscheidungen nicht nach dem Conventionsfuße im vollen Nennwerte, nämlich im Verhältnisse von 20 : 21 in österr. Währung umzurechnen, sondern im Hinblick auf § 15 des Finanz-Patentes vom 20. Febr. 1811 in Wiener Währung nach dem Verhältnisse von 100 : 42, wodurch sich ein Betrag von fl. 28.511'56 ö. W. ergibt.

Dabei hat das k. k. Finanz-Ministerium noch darauf verzichtet, die Anwendung des § 20 obcitirten Finanz-Patentes geltend zu machen, gemäß welchem alle damals fälligen Zahlungen öffentl. rechtlicher Natur in Bankzettel und nach dem Nennwerte der Forderung, also mit einem Fünftel des Nennwertes in Wiener Währung zu leisten waren. Da das Reichsgericht mit Erkenntnis vom 25. April 1873, Z. 38, ausdrücklich diese Forderung als eine gegen die ganze österr.-ungar. Monarchie gerichtete erklärt hat, so entfällt nach dem Vorschlage des k. k. Finanz-Ministeriums von obigem Betrage per fl. 28.511'56 ö. W. unter Zugrundelegung des bis 1899 bestandenen Quotenschlüssels von 68'6% zu 31'4% auf die diesseitige Reichshälfte der Betrag von bloß fl. 19.558'93.

Das k. k. Finanz-Ministerium erklärt sich nun in obcitirtem Erlasse bereit, diese Summe unter Berücksichtigung der besondern Art der Abstattung auf fl. 20.133'28 zu erhöhen und in der Weise zu berichtigen, daß das Aerrar im Compensationswege vom Jahre 1902 an bis incl. 1909, vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung der erforderlichen Mittel, acht Jahresraten à 5033'32 K (somit zusammen obige 40.266'56 K) von den dem Lande Borarlberg auf Grund der Landesgesetze vom 29. Juni 1886 und vom 11. Mai 1892 anlässlich der Herstellung der Rheinbinnendämme bewilligten Darleihen per zusammen 150.000 K zur Zahlung an den Meliorationsfond übernimmt, bezw. an diesen Fond einzahlt unter der Bedingung, daß das Land Borarlberg auf alle sonstigen einschlägigen Ansprüche verzichtet.

Der Specialausschuss hat das vorliegende Actenmaterial einer nochmaligen Prüfung unterzogen und ist zu der Ueberzeugung gelangt, daß das Anerbieten der k. k. Regierung angesichts des Umstandes, daß weder das Land noch die Gemeinden des Landes nach den verschiedenen oberstinstanzlichen Entscheidungen einen wie immer gearteten rechtlichen Anspruch mit Erfolg mehr geltend machen können, mit Dank acceptiert werden soll, weil dadurch dem Lande doch noch ein Theil der alten Forderung im gütlichen Entgegenkommen und freiwillig aus dem Staatschaze im Compensationswege ersetzt wird. Die Uebernahme von 8 Jahresraten an den Meliorationsfond seitens des k. k. Finanz-Ministeriums entlastet das Landesbudget während dieser Zeit jährlich mit 5033'32 K, ein Betrag, der bei den immer mehr sich häufenden Anforderungen an das Land immerhin in die Wagschale fällt und zu nützlichen und nothwendigen Investitionen wohl verwendet werden kann.

Der Specialausschuss stellt demnach in Würdigung aller vorgebrachten Gründe den

**A u t r a g :**

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Landes-Ausschuss wird beauftragt und ermächtigt, mit dem k. k. Finanz-Ministerium auf Grund der in dem mit Note der k. k. Statthalterei vom 11. Juni 1901, Z. 23 246, übermittelten Erlasse des genannten k. k. Ministeriums vom 2. Juni 1901, Z. 35 641, enthaltenen Vorschlages eines gütlichen Vergleiches in Sachen der Vorarlberger Invasionschuld des Jahres 1805 im ursprünglichen Betrage von fl. 73.884'40 W. W. gleich fl. 31.031'56 ö. W. ein bindendes Abkommen abzuschließen.“

**Bregenz**, 28. Juni 1901.

**Johann Kohler**,  
Obmannstellvertreter.

**Adolf Rhomberg**,  
Berichterstatter.

